

Prot. Nr. 90.

Ä n d e r u n g

der Satzung der Sparkasse für Stadt & Amt Jever.

Als neuer § 37 a wird eingefügt:

Errichtung und Befugnisse der Annahmestellen.

Der Vorstand ist befugt, an geeigneten Orten innerhalb der Stadt und des Amtsverbandes Jever Annahmestellen einzurichten und deren Verwalter zu bestellen. Die Annahmestellen sind ermächtigt, für die Sparkasse in dem vom Vorstande zu bestimmenden Umfange gegen vorläufige Bescheinigung Eihlagen in Empfang zu nehmen.

Bei den Annahmestellen ist binnen drei Wochen vom Tage der Einzahlung das mit dem Eintragungsvermerk des Rechnungsführers und des Gegenbuchführers versehene Sparbuch gegen Rückgabe der vorläufigen Bescheinigung beim Verwalter der Annahmestelle abzuholen. Nach weiteren 14 Tagen verliert die vorläufige Bescheinigung ihre Beweiskraft gegen die Sparkasse. Der Inhaber kann, falls der bescheinigte Betrag nicht zur Sparkasse gekommen ist, seine Ansprüche nur noch gegen den Verwalter geltend machen. Die Annahmestellenverwalter können ferner ermächtigt werden, Kündigungen von Spareinlagen und Darlehnsanträge entgegenzunehmen. Der gesamte Geschäftsbetrieb ^{bei den Annahmestellen} wird durch eine vom Vorstande zu erlassende Anweisung geregelt. Die Höhe der von dem Verwalter der Annahmestelle zu bietenden Sicherheit wird vom Sparkassenvorstande in jedem einzelnen Falle festgestellt.

Vorstehende Änderung der Satzung ist auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1865, betr. die Errichtung von Ersparungskassen durch Gemeinden, und des Artikels 9 § 3 der Gemeindeordnung vom Staatsministerium genehmigt worden.

Oldenburg, den 18. August 1930.

Ministerium des Innern.

I. V.

gez. Unterschrift.
